

**Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz  
über die subventionserheblichen Tatsachen**

Falsche Angaben in Bezug auf subventionserhebliche Tatsachen können gemäß § 264 Strafgesetzbuch strafrechtliche Konsequenzen für Antragsteller und Zuwendungsempfänger haben. Hierzu verweisen wir auf § 264 StGB und §§ 3 bis 5 SubvG.

Subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind die nachfolgend aufgeführten Tatsachen, zu denen in Ihrem Förderantrag konkrete Angaben enthalten sein müssen:

1. Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.

Hierunter fallen die tatsächlichen Angaben im Förderantrag (nebst beigefügter Unterlagen):

a) zum Antragsteller:

- Rechtsform
- Angaben zur Unternehmensgründung
- Standort der Betriebsstätte(n)
- Branche

b) Zu den Erklärungen:

- Angaben, ob es sich um einen Antrag auf Erstzuwendung handelt
- Angaben zu kontroversen Geschäftspraktiken und -feldern

c) in der KMU Erklärung

d) in dem Sanierungskonzept:

- Verwendungszweck
- Bezug und Beitrag des Vorhabens zu den jeweils einschlägigen förderpolitischen Zielen
- Angaben zu wirtschaftlichen Erfolgsaussichten

e) in dem Finanzierungsplan,

f) in den Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, etwaigen Übersichten, Vermögensübersichten oder Gutachten, soweit sie besonders angefordert werden.

g) in der Selbstauskunft